

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei / Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Straßenverkehr</b>	Nr. <b>206/2020</b>
---	------------------------

### Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Kreisausschuss</b>  Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Frau LKRD Petra Schreier zu finanziellen Auswirkungen: Herr KD/KK Dr. Funke	27.11.2020
---	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 020320	Bez. Rettungsdienst (Haushaltsplanentwurf 2021)
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 04	Bez. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 11.400.000 EUR b) 11.400.000 EUR	

**Beschlussvorschlag:**

1. Der als **Anlage 1** beigefügten Gebührenkalkulation für die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf wird zugestimmt.
2. Die als **Anlage 3** beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf wird beschlossen.

**Erläuterungen:**

Beim Rettungsdienst handelt es sich um eine gebührenfinanzierte Einrichtung, für die der Grundsatz der Vollkostendeckung gilt (§14 Rettungsgesetz NRW (RettG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW). Die finanziellen Auswirkungen für die Benutzer des Rettungsdienstes – also die Bürgerinnen und Bürger, die eine entsprechende Leistung in Anspruch nehmen – werden dadurch abgefedert, dass der eigentliche Anspruch auf die Krankenkassen übergeht. So werden bei gesetzlich krankenversicherten Benutzern die Gebührenbescheide auch unmittelbar an deren Krankenkasse übersandt.

Die letzte Anpassung der Gebührensätze erfolgte zum 01.01.2019.

Nunmehr ist eine Anhebung der Gebühren erforderlich, weil die Kosten für den Rettungsdienst gegenüber dem Jahr 2019 (Plan: 9.884.416 €) auf 11.290.679 € im Jahr 2021 steigen werden (+14,2 %). Ursächlich dafür sind insbesondere die Rettungsmittelausweitungen aufgrund des im Mai 2020 beschlossenen Rettungsdienstbedarfsplanes, die Anfang 2021 umgesetzt werden sollen. Im Wesentlichen entstehen zur personellen Besetzung der Rettungsmittel höhere Personalkosten (+ rd. 604 T€). Des Weiteren fällt für den Rettungsdienst der Anteil an den Kosten der Leitstelle (+ 236 T€) höher aus, da mit der Inbetriebnahme des Neubaus der Leitstelle ab November 2020 höhere Kosten einhergehen. Daneben sind die Kosten für Fahrzeugunterhaltung inkl. Versicherung, Steuern (+ 115 T€), Abschreibungen von Rettungswagen (+ 110 T€) sowie für Medikamente und medizinisches Material (+ 110 T€) gestiegen.

Neben diesen Kostensteigerungen hat auch der Gebührenaussgleich aus Vorjahren Auswirkungen auf die Höhe der Gebühren. Es sind Defizite aus Vorjahren vorgetragen worden. Im Jahr 2017 hat der Rettungsdienst mit einem Defizit i. H. v. 1.064.239,62 € abgeschlossen. Das Defizit hat den bis dato angesparten Sonderposten gänzlich aufgezehrt. Zum 31.12.2017 belief sich das kumulierte Defizit auf rd. 702 T€. Diese Gebührenunterdeckung sollte in den nächsten drei Jahren ausgeglichen werden. In der Kalkulation 2019 wurde daher ein Betrag von 234 T€ berücksichtigt. Im Jahr 2019 hat der Rettungsdienst einen Gebührenüberschuss i. H. v. 391.177,09 € erwirtschaftet. Das verbleibende Gebührendefizit aus 2017 i. H. v. 311.005,57 € soll lt. Gebührenplanung mit dem Jahresabschluss 2020 i. H. v. 234.000 € weiter abgebaut werden, soweit der einkalkulierte Gebührenaussgleich auskömmlich ist. In der Kalkulation 2021 ist daher noch ein offener Fehlbetrag aus 2017 i. H. v. 77.005,57 € berücksichtigt.

Das Gebührendefizit 2018 i. H. v. 86.749,77 € soll ebenso zu 50% mit der Kalkulation für das Jahr 2021 reduziert werden. In Summe ist daher ein Fehlbetrag aus Vorjahren i. H. v. insgesamt 120.000 € in die Gebührenkalkulation 2021 eingeflossen.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vollkostendeckung und der Rückführung von Gebührendefiziten aus Vorjahren stellen sich die Gebührensätze ab dem 01.01.2021 wie folgt dar:

	Tarif ab 01.01.2017	Tarif ab 01.01.2018	Tarif ab 01.01.2019	Tarif ab 01.01.2021
<b>1. Rettungswagen (RTW)</b>				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	547,00 €	683,00 €	773,00 €	851,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €
<b>2. Krankentransportwagen (KTW)</b>				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	265,00 €	332,00 €	370,00 €	416,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €
<b>3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)</b>				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	370,00 €	439,00 €	466,00 €	515,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €
<b>4. Notarzteinsatz</b>				
Notarzteinsatzpauschale	531,00 €	488,00 €	470,00 €	459,00 €

Durch die neue Gebührensatzung sollen in 2021 Gebühren i. H. v. insgesamt 11,4 Mio. € vereinnahmt werden. Die Gebührenerträge sind im Entwurf des Kreishaushalts 2021 im Produkt 020320 „Rettungsdienst“ unter Nr. 04 veranschlagt.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation können der **Anlage 2** entnommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 RettG NRW ist Einvernehmen mit den Krankenkassen als letztendlichen Kostenträgern anzustreben.

Die Krankenkassen wurden mit Schreiben vom 09.10.2020 um eine Stellungnahme gebeten. Ob Einvernehmen aus Sicht der Krankenkassen erzielt werden konnte, wird im Nachgang berichtet.

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Kalkulation

Anlage 2: Erläuterung

Anlage 3: Entwurf Gebührensatzung

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
  
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
  
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
  
4. \_\_\_\_\_  
Landrat